

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Polizeiliche Einsätze bei Rechtsrock-Konzerten und rechtsextremen Liederabenden - nachgefragt -

Zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/1717 "Polizeiliche Einsätze bei Rechtsrock-Konzerten und rechtsextremen Liederabenden" in Drucksache 7/3331 ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die Erstellung von Kostenbescheiden und die auf die Antwort der Landesregierung folgende Pressebeurichterstattung Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2252** vom 22. Juni 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 beantwortet:

1. In welchen Fällen und auf welcher Rechtsgrundlage kann die gebührenbemessende/gebührenfestsetzende Stelle der Landespolizeidirektion Kostenbescheide erlassen?

Antwort:

Die Erhebung von Kosten setzt einen Kostenanspruch voraus. Dieser besteht, wenn die sachliche und persönliche Kostenpflicht gegeben sind und keine einschlägigen Befreiungsbestimmungen entgegenstehen.

Öffentliche Leistungen der Polizei, die von dieser zur Erfüllung ihrer umfassenden Aufgabenfestlegung nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) erbracht werden, sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) grundsätzlich verwaltungskostenfrei. Das Polizeiaufgabengesetz legt in § 75 Abs. 1 Satz 1 fest, dass für polizeiliche Maßnahmen nur dann (ausnahmsweise) Kosten erhoben werden können, soweit dies in diesem Gesetz (ausdrücklich) bestimmt ist.

Für öffentliche Leistungen der Polizei, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 PAG erbracht wurden und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen, werden Verwaltungskosten erhoben, soweit durch andere gesetzliche Regelungen nichts Anderes bestimmt ist (§ 75 Abs. 1 Satz 2 PAG, § 2 Abs. 1 Nr. 15 ThürVwKostG/§ 1 Abs. 2 Thüringer Polizeiverwaltungskostenordnung). In Abweichung vom allgemeinen Grundsatz der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit für polizeiliche Maßnahmen nach § 2 PAG werden so auch für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Polizei, die von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen, Verwaltungskosten erhoben (§ 1 Abs. 7, § 2 Abs. 1 Nr. 15 ThürVwKostG). Andere Rechtsvorschriften können ebenfalls solch eine Kostenpflicht begründen.

In den vom Gesetzgeber genau definierten Fällen und soweit polizeiliche Maßnahmen auf das individualisierbare Verhalten eines konkreten Störers zurückgeführt werden können, dürfen Polizei- und Verwal-

tungskosten erhoben werden. Eine Polizeikostenpflicht besteht etwa in Fällen der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme nach § 9 PAG, der Sicherstellung nach § 27 PAG, der Verwahrung nach § 28 PAG oder der Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 56 PAG. Die Kostenpflicht wird dann für jede Einzelmaßnahme im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach § 10 ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ermittelt und durch die gebührenbemessende/gebührenfestsetzende Stelle der Landespolizeidirektion durch den Erlass eines Kostenbescheides gegenüber dem Störer geltend gemacht.

Kostenerstattungsansprüche für Maßnahmen der Polizei auf Ersuchen anderer Behörden, in Betracht kommen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Amtshilfe nach § 4 ff. ThürVwVfG, die Durchführung unmittelbaren Zwangs gegenüber dem Störer als Vollzugshilfe nach § 2, § 48 Abs. 1 PAG oder Maßnahmen als Vollstreckungshilfe zum Vollzug eines Verwaltungsaktes nach § 43 Abs. 1, § 47 Abs. 5 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, werden durch die jeweilige spezialgesetzliche Regelung begründet.

2. Wie viele Kostenbescheide in welcher Höhe wurden seit dem Jahr 2017 für Polizeieinsätze in Thüringen erlassen (bitte aufschlüsseln nach jeweiligem Einsatz, Höhe des Bescheids und Rechtsgrundlage)?

Antwort:

Die Gesamtzahl der erlassenen Bescheide in den jeweiligen Jahren stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl Bescheide
2017	7.199
2018	7.796
2019	7.539
2020	9.366

Von einer detaillierteren Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung wurde angesichts damit einhergehenden unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes abgesehen.

Zudem ist anzumerken, dass der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten gemäß § 17 Abs. 1 ThürVwKostG nach drei Jahren verjährt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Dementsprechend können sich die erlassenen Bescheide auch auf polizeiliche Einsätze beziehungsweise Maßnahmen aus den drei vorhergehenden Jahren beziehen.

Bezüglich des näheren Kontextes der Anfrage kann mitgeteilt werden, dass im Jahr 2020 ein Kostenbescheid im Zusammenhang mit einem Rechtsrockkonzert (aus dem Jahr 2019) in Höhe von 25.804,77 Euro auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a in Verbindung mit § 6 und § 1 Abs. 7 Thüringer Verwaltungskostengesetz erlassen wurde. Der Betroffene war in diesem Falle nicht nur Veranstalter, sondern auch Störer. Einen ähnlich gelagerten Fall gibt es bis dato nicht.

3. Welche Erkenntnisse müssen in der Regel vorliegen, um zweifelsfrei festzustellen, dass es sich um nicht genehmigte öffentliche/kommerzielle Veranstaltungen handelt?

Antwort:

Genehmigungspflichtig sind nach § 42 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG) öffentlichen Vergnügungen, wenn eine nach § 42 Abs. 1 OBG erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu der Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen. Nach § 42 Abs. 1 OBG betrifft die Anzeigepflicht nur die Veranstalter öffentlicher Vergnügungen.

Im Hinblick auf die Kriterien der Unterscheidung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen wird auf die Antworten zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 4091 (Drucksache 6/7875) sowie zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 7/1617 (Drucksache 7/2939) verwiesen. Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalls an, die vor Ort bewertet werden müssen.

4. Wieso wurde bei den unter den laufenden Nummern 16 und 45 der Anlage zur Antwort der Landesregierung aufgeführten Veranstaltungen von privaten Veranstaltungen ausgegangen, obwohl allein deren

Titel "'Barhocker-Tour' mit Lunikoff" aus meiner Sicht bereits auf eine kommerzielle Band-Tour hinweist (bitte in dem Zusammenhang auch zu den Nummern 1, 9, 18, 27 und 36 der Anlage ausführen)?

Antwort:

Nach hiesigem Verständnis lassen sich allein durch den Titel einer Veranstaltung keine rechtsverbindlichen Schlüsse auf deren Charakter ableiten, welche zudem rechtmäßige polizeiliche Maßnahmen und folgend Kostentatbestände rechtfertigen.

In den angeführten Fällen konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass es sich um nicht genehmigte öffentliche Veranstaltungen handelt.

5. Für welche der in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/1717 aufgeführten Veranstaltungen wurden Konzerttickets verkauft oder Eintrittsgelder verlangt?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. Wie lautet der Inhalt des Erlasses vom Dezember 2020 und des Innenrevisionsberichts der Landespolizeidirektion vom Mai 2020, über die in einem Medienbericht im Nachgang der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage berichtet wurde?

Antwort:

Bei dem thematisierten Erlass handelt es sich im Wesentlichen um die Bestätigung eines durch die Landespolizeidirektion selbst entwickelten Prüfrasters ("Aufgabenkatalog") hinsichtlich der rechtlichen Prüfung von kostenpflichtigen öffentlichen Leistungen der Thüringer Polizei, insbesondere der Kostentragungspflicht bei Großveranstaltungen im Sinne von § 42 OBG. Damit verbunden ist die Bitte, bereits begonnene Einzelfallprüfungen weiterzuführen.

Die Interne Revision der Landespolizeidirektion prüft Prozesse und Geschäftsabläufe innerhalb der Behörde auf Angemessenheit und Effektivität, um Empfehlungen für zukünftige Verbesserungen innerhalb der Organisation zu geben.

Gemäß Nummer 7.2 der Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen nimmt die Innenrevision eine unabhängige Prüf-, Kontroll- und Beratungsfunktion im Auftrag der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle ein.

Das aufgrund der Prüfung der Innen-(beziehungsweise internen)Revision dokumentierte Ergebnis ist ausschließlich Ausfluss der unabhängigen Tätigkeit unter den Voraussetzungen der genannten Richtlinie, welches grundsätzlich vertraulich zu behandeln ist.

Maier
Minister